

Kreisleitung. Die Beschlüsse über Parteistrafen sind sorgfältig zu formulieren. Alle erforderlichen Angaben über das bestrafte Parteimitglied, wie Nummer des Mitgliedsbuches, Parteialter, Arbeitsstelle, früher verhängte Parteistrafen, soziale Herkunft und erlernter Beruf, müssen darin enthalten sein. Die Parteistrafe muß genau begründet werden.

Grundsätzlich haben jedoch die Mitglieder der Parteikontrollkommission das Recht, an solchen Versammlungen oder Sitzungen teilzunehmen, sie sollen jedoch nur dann in die Diskussion eingreifen, wenn bei der Durchführung des Parteiverfahrens das Statut und die Beschlüsse der Partei verletzt werden. Die Parteikontrollkommissionen sichern die statutenmäßige Durchführung der Parteiverfahren.

Wird das Parteiverfahren in einer der Grundorganisation übergeordneten Parteileitung durchgeführt, so wird der Beschluß der Grundorganisation, der das betreffende Mitglied angehört, zur Kenntnis gegeben und in ihrer Mitgliederversammlung ausgewertet, aber entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus nicht abgestimmt und entschieden.

Bei Ausschlüssen wird in der Regel das Parteimitgliedsbuch bei der Beschlußfassung der Grundorganisation, übergeordneten Parteileitung oder Parteikontrollkommission eingezogen und bis zur Bestätigung durch die zuständige Kreis- oder Bezirksleitung beziehungsweise durch das Zentralkomitee in Verwahrung genommen.

V. Einsprüche gegen Parteiverfahren

Im Abschnitt I des Parteistatuts „Parteimitgliedschaft, Pflichten und Rechte des Parteimitgliedes“ heißt es im Absatz 10:

„Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung über Erteilung einer strengen Rüge und seine Bestätigung durch die Kreisleitung kann das Mitglied bei der Landesleitung Einspruch einlegen.

Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung über den Ausschluß und seine Bestätigung durch die Kreisleitung kann das Mitglied der Reihe nach bei den übergeordneten Parteiorganen, der Landesleitung und dem Zentralkomitee Einspruch erheben.

Berufungen gegen einen Parteiausschluß oder eine andere Parteistrafe werden von den Parteikontrollkommissionen behandelt, deren Beschlüsse der Bestätigung durch die entsprechenden Parteileitungen unterliegen.“